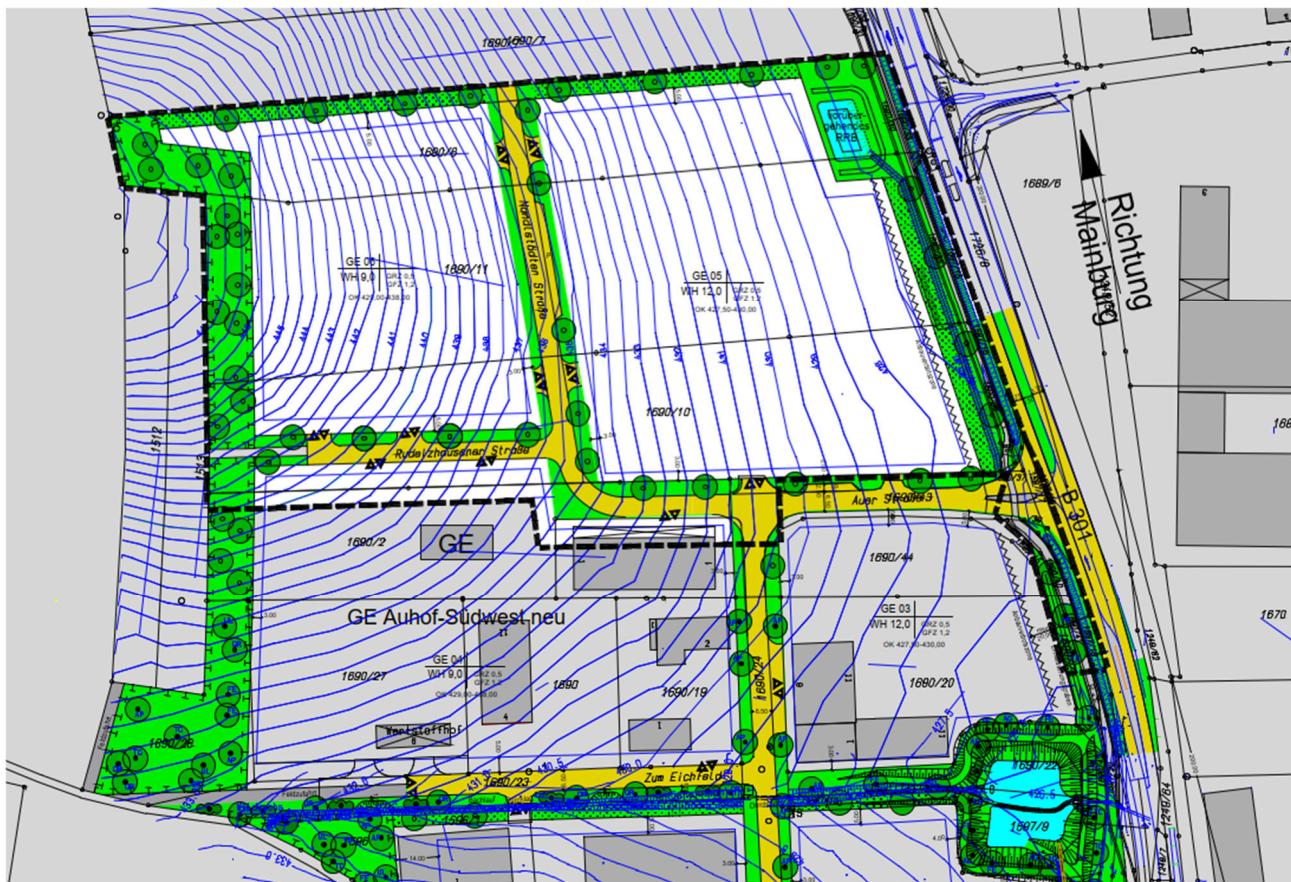


Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des
Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Auhof-Südwest neu-Erweiterung“

Die Stadt Mainburg hat mit Beschluss vom 12.06.2012 die Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Auhof-Südwest neu-Erweiterung“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Übersichtslageplan: Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Auhof-Südwest neu-Erweiterung“. Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches; Kartengrundlage Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2012

Der Satzungsbeschluss wurde bereits am 17.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht; da hierbei nicht auf die im Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN Vorschriften hingewiesen wurde, wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Auhof-Südwest neu-Erweiterung“ rückwirkend zum 17.08.2012 in Kraft. Jedermann kann den Plan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Mainburg, Marktplatz 1, Zimmer Nr. 2.03 bis 2.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen wird, insbesondere die DIN 45691, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Stadt Mainburg, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer Nr. 2.03 bis 2.05 während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Mainburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mainburg, den **10.09.2025**
Stadt Mainburg

gez.
Helmut Fichtner
1. Bürgermeister